

W e c h s e l : R e c h n u n g .

Die Kenntniß der Wechsel-Geschäfte ist ein sehr wesentlicher Theil der Wissenschaft eines Kaufmanns, da diese beynah in alle Fächer des Handels eingreift, und deren Nutzen ist so ausgedehnt, daß ohne ihre Existenz die Handlungs-Geschäfte erschwert, und diese ohne jene nicht zur Hälfte ihres Floris hätten gedeihen können.

Die Leichtigkeit, womit durch Wechselbriefe die importantesten Summen bis in die entferntesten Länder übermacht oder eingezogen werden können, wohin man nur mit den schwersten Kosten und oft mit verknüpfter Gefahr, die Baarsendungen schicken oder kommen lassen müßte, sprechen deutlich für die Vortheile, die aus diesem Geschäfte entspringen. Noch mehr aber gewähren die Einziehung der Gelder von entlegenen Provinzen durch Wechselübermachungen, Vortheile, wo die Ausführung des gemünzten Geldes verboten ist.

Der Nutzen der Wechselgeschäfte erstreckt sich auch auf die Höfe großer Herren, in Hinsicht auf die Rimessen an ihre Gesandten, und an ihre im Felde stehende Armeen, oder in Gefangenschaft gerathene Truppen; auf die Reisende, daß sie nicht ihre nöthige Gelder baar mit sich führen müssen, u. s. w.

Die Wechselbriefe stellen Geld vor, und verrichten alles, was mit Geld verrichtet werden kann. Sie sind, so wie das Geld, in den Händen der Kaufleute die Vorstellungszeichen alles dessen, was einen Werth hat, und in Verbindung der oben erwähnten Vortheile beym Transport, verschaffen sie dem Umlaufe der rohen und Fabrikproducte eine ausgezeichnete Lebhaftigkeit.

Ueber den eigentlichen Ursprung der Wechsel, wenn oder welcher Nation man die Erfindung der Wechsel zu zuschreiben habe, darüber sind die Meinungen der Geschichtkundigen noch getheilt, und um nicht weitläufig zu werden, will ich auch dieses übergehen.

Das Geschäft des Ein- und Verkaufes der gezogenen Wechselbriefe heißt: Wechselhandel, und sobald der Wechsel auf einem fremden Platz und in andern Münzsorten gestellt ist, wird der Handel damit realer Wechselhandel genannt.

Die Wechsel-Rechnung begreift alle Berechnungen der Wechselnegotien in sich. Es wird aber hierzu nicht nur die Kenntniß der Münzsorten verschiedener Dertex, sondern auch die Bekanntschaft mit dem jedesmaligen Geldcourse erfordert. Außer den Coursezetteln bedient man sich bey der Ausrechnung Nelskens Brechers Taschenbuch der Münz- Maaß- und Gewichtkunde für Kaufleute, welches, alle die verschiedenen Münze, Maaß, Gewichte, wie auch die Course aller Wechselplätze enthält.

Zur Auflöfung dieser Rechnungsart bedient man sich, theils der Regel de Tri, theils der Ketten-Rechnung.

nung, je nachdem viele Verhältnisse in einem Satze vorkommen.

Bei der Wechsel-Rechnung kommen hauptsächlich vier unterschiedene Hauptfragen vor, als:

- a) Wie viel eine Valuta in einer andern Valuta nach einem oder mehreren gegebenen Verhältnissen ausmache? (Wechselreduction).
- b) Wie viel bey einem Wechsel gewonnen oder verloren worden ist? (Gewinn und Verlust-Rechnung).
- c) Welcher Vorschlag von denen, die einem Wechselarbitraren vorkommen, am vortheilhaftesten sey? (Wechselarbitragen).
- d) Wie ein Commissionaire die Rimessen oder Tratten auch wohl nach andern Coursen, als er beordert worden, jedoch ohne des Committenten Nachtheil, anstellen könne? (Wechselcommissionen).

Ausser diesen vier Abtheilungen, kommen noch folgende Berechnungen vor:

- 1) Berechnung des Vari.
- 2) Vermischte Wechsel, oder der Berechnung der Preise von Waaren.
- 3) Von der Wechselreutererey.

Erklärung einiger Ausdrücke, die bey der Wechsel-Rechnung gebraucht werden, nach dem Alphabet geordnet:

Acceptant eines Wechselbriefs ist derjenige, der zu Folge des, vom Aussteller zur Bezahlung dieses Papiers aufgefordert wird.

Die Acceptation eines Wechsels ist eine dem Wechsel selbst hinzugefügte, unter Bemerkung der Annahmzeit, vom Bezogenen gegebene schriftliche Erklärung: die in dem Wechselbrief enthaltene Summe Geldes auf die Verfallzeit und auf die darin bestimmte Art, nach Wechselrecht bezahlen zu wollen.

Acceptation per honor, wenn die Annahme aus Gefälligkeit gegen den Aussteller, oder einer der Indossenten geschieht.

Actien, siehe Geld.

Acquit, bedeutet auf den Wecheln, oder Anweisungen eine Quittung, daß man den Inhalt erhalten, daß man den Betrag des Wechsels empfangen hat.

Adrittura, gerade, unmittelbar. Adrittura wecheln heißt: einen gezogenen Wechsel geradezu nach dem Ort, wo der Bezogene wohnt, gelangen lassen, ohne deshalb nöthig zu haben, daß das Papier einen Umweg mache, und ohne dabey sich eines oder mehrerer Zwischenplätze zu bedienen.

Advis-Brief. Benachrichtigungsbrief, bedeutet bey Wechselgeschäften, eine von Trassanten an den Acceptanten ertheilte Nachricht, worin so wohl des Wechsels und der Summe, als auch der Zeit, Meldung geschieht.

Agio, ist ein gewisses Aufgeld, welches man auf jedes hundert geben muß, um für eine schlechtere Sorte Geld eine bessere zu erhalten; oder welches man erhält, wenn man für eine bessere Sorte eine geringere einwechseln will.

Agio

Agio auf Bank Geld, oder Bank Agio, ist der Unterschied des Zahlwerths bey gleichem innern Werthe oder Vari der Geldsorten, welche sonst unter einer Benennung mit dem Gelde der Bank gehen, und stehet in dem Unterschiede, welchen das Geld, das in einer Bank zum Maasstabe angenommen worden ist, als die im gemeinen Leben coursirende Münze. So müssen z. B. nach Lübscher Valuta, 34 Mark courant, eine Mark fein enthalten, und nach Bank Valuta eben diese Mark fein $9\frac{5}{24}$ Thaler. Berechnet man nun das Verhältniß zwischen $9\frac{5}{24}$ Thlr. Bankgeld und 34 Mark courant, so entstehet natürlich ein Agio von $23\frac{1}{3}$ Procent. Dieses ist also das genaue Vari des Hamburgischen Bank und Lübschen-Geldes, wie 100 : 123 $\frac{1}{3}$. — Nun aber verstehet sich, daß die Umstände des Wechselhandels oder sonstige Ereignisse dieses Agio erhöhen oder verringern, und daher dieses oben angegebene Agio von dem willkührlichen Bankagio unterschieden werden muß.

Anmerkung. Der Lübsche Münzfuß ist gewissermaßen zufällig, und seine Benennung Lübsch, rührt nicht davon her, daß die Stadt Lübeck ihn zuerst erwählet hätte, sondern daher, daß er in den Gegenden die Oberhand gewann, wo man nach Marken Lübsch zählte, er war ursprünglich ein dänischer Münzfuß. (Wüschs sämtliche Schriften über Bank- und Münzwesen).

Agnosciren, etwas gutheissen, eine Tratta die man auf oder für uns gezogen, für gültig erkennen.

Al corso, nach dem Wechselkurs.

Al marco, ist die bestimmte Anzahl ausgemünzter Specien im Ganzen, nach dem Markgewichte zu bezeichnen, so sagt man, die Ducaten *al marco* einhandeln. Wenn nun leichte Ducaten *al marco* eingekauft werden; so bezahlt man sie nicht nach dem Menge einzelner Stücke, sondern nach dem Gewichte.

Al numero, nach dem Gewichte der Anzahl.

Al peso, nach dem Gewichte per Stück, oder Stückweise.

Affignation, die Anweisung, wenn der Schuldner seinem Gläubiger, über eine bestimmte Summe, eine schriftliche Anweisung auf einem Dritten ertheilt, um von demselben der Werth baar zu empfangen.

Affüranz oder *Affecuranz*. Versicherungen von Gütern zu Wasser und auch zu Lande; wogegen der Versicherer im Unglücksfall solcher Güter, den Werth ersetzen muß?

Avance, Vorschuß, Guthaben.

Bank. Eine öffentliche gemeine Cassa, bey welcher man eine Geldsumme niederlegen oder bekommen kann, und welche nach der Verschiedenheit ihrer Einrichtungen auch verschiedene Namen bekommt. Z. B. Girobank, Leihbank, Zettelbank.

Vom Begriff der Banken, und deren Zweck zur Erleichterung der baaren Auszahlungen im Handel.

Eine lebhafte Handlung erfordert vielen Geld-Umsatz. Die häufigen Auszahlungen aber machen dem Kaufmann entweder viele Mühe, oder viele Kosten durch

durch Unterhaltung der damit beschäftigten Personen. Zumal da eben dasselbe Geld so wohl bey dem Wiederbezahlen, als bey dem Empfange umgezahlt werden muß. Theils gehet die baare Bezahlung nicht immer ohne Versehen ab, theils ist die Aufbewahrung vieles baaren Geldes in dem Hause des Geldreichen Mannes nicht allerdings sicher. Aller dieser Mühe und Schwierigkeiten wird abgeholfen, wenn ich Geld, das ich auszahlen sollte, meinem Gläubiger bloß anrechnen darf. Doch muß durch diese Anrechnung derjenige, an den das Geld gelangen soll, eben so gewiß zum Besitz desselben kommen, als wenn es ihm wirklich ausgezahlt würde.

Man stelle sich vor, daß Kaufleute eines Orts eine gemeine Cassa machen, und über das Geld, was einer und was alle in derselben haben, richtige Rechnung geführt werde, so entspringt daraus ein leichtes Mittel, durch bloße Berechnung ohne die geringste Auszahlung einen andern zum wahren Besitzer einer Summe, die ich ihm schuldig bin, zu machen, welches durch ein leichtes Exempel klar werden wird. — Müller hat in dieser Cassa 10000 Thaler, Meyer 5000. Müller wird an Meyern 1000 Thaler schuldig. Anstatt sie ihm auszusahlen weist er nun den Rechnungsführer der Cassa an, zu notiren, daß von seinen 10000 Thalern 1000 an Meyern gehören. Alsdann wird Müller eben so gewiß um 1000 Thaler ärmer, und Meyer um 1000 Thaler reicher, als wenn Müller zu Meyern einen Beutel mit 1000 Thalern ins Haus gebracht, und sie ihm Stück vor Stück ausgezahlt hätte.

Wollte

Wollte indessen Meyer an einen Schulz, der nichts in dieser Cassa von dem Seinigen eingelegt hat, etwas bezahlen, so kann dies freylich von einer zweyfachen Folge seyn:

1) Daß Schulz entweder dadurch ein Recht bekommt, in die Cassa als Theilnehmer einzutreten, so gut, als wenn er die ihm angewiesenen Gelder selbst eingelegt hätte; oder 2) daß ihm die Cassa die ihm angewiesene Summe wirklich auszahlt.

Eben dieses kann auch auf eine andre Art geschehen, wenn nämlich Müller, Meyer und alle übrige, welche in dieser Cassa Geld haben, sich Scheine darüber geben lassen, die den ganzen Belauf ihres eingelegten Geldes enthalten, in deutlich bestimmten Ausdrücken sagen, daß ein jeder, der einen solchen Schein bekommt, berechtigt ist, das Geld, worauf derselbe lautet, aus der Cassa, wenn er will, abzufordern. Die Scheine können auf eine gewisse Summe, z. B. 100 Thlr. gestellt seyn, deren dann ein jeder so viel bekäme, als vielmal er hundert Thaler eingelegt hat. Wenn nun Müller an Meyern 1000 Thlr. schuldig wird, und ihm seine Scheine gibt, so ist Meyer eben so gut, als mit baarem Gelde bezahlt. Denn es steht bey ihm, für diese zehn Scheine 1000 Thlr. baar Geld zu haben, so bald er will.

Beiderley Einrichtungen sind nun wirklich in verschiedenen Staaten gemacht, und heißen da, wo sie unter öffentlicher Autorität eingeführt sind, Banken. Sind sie auf den ersten Fuß eingerichtet, so heißen sie Girobanken. Die auf dem zweyten Fuß eingerichteten werden Zettelbanken genannt. Beyde haben
einer-

einerley Hauptzweck und beyde erfüllen denselben vollkommen, wiewohl die letztern mit größerer Leichtigkeit. Der Ursprung der Benennung *Girobank* entsteht aus dem italiänischen Wort *Giro*, ein Zirkel, und das will so viel sagen, daß in einer solchen Bank das Eigenthum des Geldes unter einem bestimmten Zirkel, oder Anzahl von Figuren umhergehe, welches bey den übrigen Banken nicht statt hat.

Wer nun eine Summe Geldes baar als einen *Fond* in eine *Girobank* niederlegen will, muß die geordneten Münzsorten, nach dem vorgeschriebenen Schrot und Korn einliefern. Diese Gelder werden ihm auf ein besonderes Blatt in den Hauptbüchern der Bank gutgeschrieben, und dies ihm gewidmete Blatt heißt: *Folium*.

Für jede Summe, die ab- oder zugeschrieben wird, bezahlt der Interessent eine Kleinigkeit, wovon die Unkosten bestritten werden. — Die *Girobanken* vergüten keine Zinsen von den ihnen anvertrauten *Fonds*. Man hat diese Vorstellung gewöhnlich von den Banken, und manche so genannte Bank, welche nur zum Zwecke aufgerichtet wird, um viel Geld in eine *Cassa* zu bringen, dessen sich der Staat bedienen könne, unterhält diese Vorstellung, indem sie einen jeden, der sein Geld ihr anvertraut, Zinsen anbietet und bezahlt.

Die Abschreibung einer Summe auf das *Folium* kann nicht eher geschehen, bis der Bezahler eine schriftliche mit seines Namens-Unterschrift und vorgedrucktem Petchaft versehene Anweisung selbst übergibt. Eine solche Anweisung wird *Bancobillet* genannt. Kann

er dieses nicht persönlich überbringen, so muß er jemanden ausdrücklich dazu bevollmächtigen, und eine solche Vollmacht, heißt: *Bancoprocura*.

Banc Agio, siehe *Agio*.

Banquier, der Wechselgeschäfte treibt.

Cambio, der Wechsel, *Cambiale*, der Wechselbrief.

Cambio di Recorsa, ein Wechsel, der auf verschiedenen Orten herumläuft.

Cambist, mit *Banquier* einerley.

Cedent, der mir einen Wechsel überträgt, an mich *indossirt*.

Connoissement, Verladungsschein. Ein Zeugniß in Form eines Frachtbriefs, daß der Schiffer eine Ladung Waare richtig erhalten hat.

Coupons, die der Actie beigesetzte Bescheinigung des empfangenen Dividendums, oder jährliche Zinsen.

Courtage, *Sensarie*, die Maklergebühren, oder die im Wechselhandel übliche Belohnung der Makler, für die zum Ein- und Verkauf der Wechselbriefe angewandte Bemühung.

Curtier, Makler, in großen Handelsstädten diejenige Person, die als Zwischenhändler gebraucht wird, um jede Art Handlungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer zu schließen.

Cours, ist das Verhältniß der im Wechselwesen gebräuchlichen Münzsorten und Werthe, wodurch der Preis des zu verwechselnden Geldes, oder die *Valuta*, welche in den Wechselbriefen bestimmt wird. Die Preise der Wechselbriefe gegen baar Geld oder der Preis von diesem

diesem gegen jene heißt der Wechselcours. Der Wechselcours ist also die Bestimmung dessen, was an einem Orte jetzt gemeiniglich bezahlt wird, um dagegen durch Wechsel an einem andern Orte eine gewisse Summe zu heben, oder zu bezahlen.

Geld=Cours, ist die Abweichung vom innern und äuffern Pari, oder die nur auf eine gewisse Zeit stattfindende Geltung zwischen zwey Geldsorten. Dieser Unterschied einer Valuta oder Geldsorte gegen die andere wird bey gleichen Geldnamen z. B. Thaler der einen und Thaler der andern Währung, meistens procentweise bestimmt und angezeigt; z. B. Lüb. Cour. 24 p. C. schlechter als Banco.

Stimmt der Cours mit dem äuffern oder landesherrlichen festgesetzten Werthe zweyer Münzen überein, so wird im Courszettel oder Münzpreis-Verzeichniß das Wort *Pari* derjenigen Münze, die einen solchen veränderlichen Werth gegen eine andere hat, beygefügt. Z. B. Bey den neuen Ducaten im Hamburger Cours-Zettel stehet *Pari*, wenn sie zufällig nicht mehr und nicht weniger als 6 Mark Banco gelten. Weichen aber die Ducaten davon ab, so wird auf 100 Thlr. in Ducaten, d. h. procentweise bestimmt, wie viel sie besser oder schlechter als die andern Münze sind, d. h. wie viel sie im Handel gegen eine andere Münzsorte gewinnen oder verlieren.

Cours-Zettel, sind gedruckte Anzeigen, in welchen der gewöhnliche Geld- und Wechselpreis, der an dem Orte, wo sie ausgetheilt werden, entweder im Umlauf oder im Handel bekannt ist, genau und pünktlich bestimmt wird. In jedem Wechselplatze von einiger
Ere

Erheblichkeit werden die Wechsel-Course durch solche Zettel posttäglich bekannt gemacht. Ihre Ausfertigung geschieht von gewissen, in Eid und Pflicht stehenden Personen, die man Courtiers, Wechsel-Sensale, oder Wechsel-Mäkler nennt. In den Cours-Zetteln wird gewöhnlich nur die veränderliche Zahl angeführt, und von der festen Valuta vorausgesetzt, daß sie ein für allemal bekannt sey. Der unveränderliche Theil dieser Verhältnisse heißet daher die beständige Valuta, oder der bestimmte Preis; hingegen der veränderliche Werth die unbestimmte Valuta. — Auf Wechsel-Comtoiren halten sich Banquiers ihre eigene Cours-Zettel, welche sie posttäglich nach Erforderniß ausfüllen, und ihren Correspondenten zur Einsicht und Nachricht zuschicken, damit diese die Veränderung der Coursen einsehen, und sich in ihren Unternehmungen oder ertheilenden Commissionen darnach richten können.

Dato, a dato, sind Formeln, die häufig in Assignmenten und Wechselln vorkommen, und eine gewisse Zahlungsfrist ausdrücken.

Disconto, ein Abzug nach Maaßgab einer gewissen Zeit, für diejenigen Wechsel, die noch vor der Verfallzeit bezahlt werden. Es verstehet sich, daß für die Zeit, die der Wechsel zu laufen hat, Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen heißen *Discont*, und werden von der Summe abgezogen. Z. B. Ein Wechsel von 1200 Fl. holl. über 4 Monaten zahlbar, wird mit $\frac{1}{2}$ p. C. per Monat discountirt. Wie viel ist die wirkliche Zahlung?

1 Monat — $\frac{1}{2}$ p. C. — 4 Monat — 2 p. C.

Die Summe mit 2 multiplicirt gibt 1200

$$\begin{array}{r} \times \quad 2 \\ \hline \end{array}$$

mit 100 abgetheilt — 24|00

von 1200

ab 24

1176 die wirkliche Zahlung.

Dividend, der an jedem Inhaber einer Actie angewiesene Gewinn, der sich nach der Anzahl und Größe der Actien richtet.

Faveur, Günt, Gewogenheit. Zum Vortheil eines andern trassiren.

Firma, Handlungsname, Unterzeichnung des Kaufmanns.

Geld, heißt alles dasjenige, welches in einem Lande zur Bezahlung aller Waaren dient, es bestehet, wie schon erwähnt worden ist, aus Metall von einer bestimmten Feinheit und Schwere, und sind diese beyde Eigenschaften durch ein obrigkeitliches Gepräge angedeutet, so heißt es Münze. Nach dem eigentlichen Begriffe, den man mit dem Worte Geld verbindet, unterscheidet man dasselbe bey der Handlung in:

a) **Bank-Geld**, dieses ist eine feststehende und gegen die Landesmünze meistens im höchsten Cours stehende Rechnungs-Münze, d. h. es pflegt nach jedes Orts besonderer Vorschrift immer einige Procenten besser als das gewöhnliche Courant zu seyn.

b) **Courant-Geld**, sind theils grosse und mittlere Silber-Münzen, welche die Namen Species, R harte

harte und grobe Sorten, klingende Münze führen. Unter Courant-Geld versteht man oft Cassa-Geld, und umgekehrt heißt Cassa-Geld an manchen Orten Courant-Geld.

c) Inn- und ausländisches Geld. In Ansehung der Länder, Provinzen wo sie geprägt werden, sind sie 1) entweder inländische, einheimische, oder 2) fremde, ausländische Münzen.

d) Wirkliche Münze, sind die ausgeprägten Metallstücke oder gestempelten Münzen, welche auch zum Unterschiede von den Erdichteten, wirkliche, reelle, wahre, oder eigentliche Münzen, oder Zahlungsmünzen genannt werden.

e) Erdichtete Münze, fingirte oder eingebildete Münzen, sind z. B. das Pfund-Sterling (Liv. Sterl.) der Engländer, das Pfund-slämisch (L. sl.) der Niederlande, das Pfund Berliner Banco, die Lire in verschiedenen italienischen Staaten, der Bankothaler verschiedener Girobanken, u. d. gl. mehr.

f) Scheide-Münze. Unter Scheide-Münze, welche auch Kleine-Münze genannt wird, versteht man überhaupt diejenigen Münzsorten, welche zu dem Ende verfertigt werden, daß man im gemeinen Leben beym täglichen Einkauf kleiner Nothwendigkeiten desto eher und leichter auseinander kommen könne, und solche sind nach der Landesart unterschieden.

g) Wechsel-Geld, welches man auf Wechsel ausgibt, oder womit man die Wechselbriefe zu bezahlen pflegt.

h) Papier-Geld, bestehet eigentlich in schriftlichen Anweisungen auf bestimmten Geldsummen; welches als ein stellvertretendes Zeichen des wirklichen oder reellen Geldes anzusehen ist.

i) Banknoten oder Bankzettel werden genannt, die auf gewisse in der Bank zahlbare Summen lauten. Sie sind von Bank-Actien und von den Bank-Billets; welche auch oft Banko-Zettel genannt werden, wohl zu unterscheiden. Diese Banknoten sind entweder in Kupfer gestochen oder auf feines Papier abgedruckt.

k) Bank-Actien; ist nämlich der Schein (so wohl einer Giro- als Zettel-Bank) dem sie denjenigen, der einen Betrag zu ihnen liefert, darüber zustellt.

Giriren, Umlaufen; sein Geld durch den Wechselhandel im Umlauf bringen. Im eigentlichen Verstande heißt giriren; für ein Indossement des Wechsels gutsagen, oder einen Wechselbrief von einem Inhaber auf den andern indossiren.

Honoriren, beehren. Wer also jemand's ausgestellten Wechselbrief honorirt, bezahlt ihn; oder beehret die Tratta des Ausstellers mit Zahlung.

Indossiren, Uebertragen, heißt in Wechselsachen, einen Wechselbrief, oder ein sonstiges Handels-Papier, das auf einen bestimmten baaren Werth spricht, jemanden übertragen.

Indossement, ist die Handlung des Indossirens, und heißt, auf den Rücken schreiben.

Indossant, ist derjenige, der ein Wechsel jemanden überträgt.

Indoſſat, derjenige, dem ein Wechsel von einem andern übertragen worden.

Rippen und Wippen, ist das unerlaubte Beschneiden und Leichtmachen der Münzen.

Notiren, heißt in Wechselfachen, wenn nämlich ein Bezogener am Verfalltage die *Valuta* nur zum Theil bezahlt, und den Rest in wenigen Tagen baar nach zu liefern verspricht. Dieses Verfahren muß auf dem Original-Wechsel durch einen *Notarium notiri* oder bemerkt werden.

Pagement bedeutet 1) zusammen geschmolzenes Gold und Silber von verschiedenem Gehalte; 2) die zum einschmelzen bestimmten alten Münzen; 3) Scheidemünze im gemeinen Leben; 4) auch Zahlungsfrist z. B. in den *Lioner Messen*.

Pari oder *al pari*, gleichgültiger Werth; wenn daher eine ausländische Münze in einem Staate ohne Verlust angenommen und ausbezahlt wird, so sagt man: das Geld stehet *Pari*, wie z. B. 100 Thlr. holl. *Courant* in *Cleve* 166 $\frac{2}{3}$ Thlr. *clevisch*. Indessen ist das *Pari* viererley Art. Die erste bestehet in Festsetzung der Gleichheit der Rechnungsmünzen; die zweyte in Berechnung der Gleichheit des Wechselcourses nach dem Auslande; die dritte in Berechnung des so genannten scharfen *Pari*, wo der Preis des Goldes und Silbers zu dem Wechselpari einer auswärtigen Münze bestimmt werden muß, und die vierte, wenn man aus wirklichen Courszetteln, entweder nach Wechselbriefen, oder nach Münzsorten-Preisen den verhältnißmäßigen Cours, oder das *Pari* eines dritten Orts sucht.

Per

Per a point wechseln heißt: gerade oder nach der accuraten Summe wechseln, oder zur Wechselsumme alle die Nebenunkosten an Provision, Courtage, Briefporto ic. hinzusetzen und so den genauen Betrag der ganzen Wechselforderung in einer Summe im Wechselbriefe bestimmen und ausdrücken. Es kommt dieses hauptsächlich vor, so wohl wenn der Wechselinhaber wegen nicht Zahlung des Wechsels seinen Regreß nimmt, und einen Rückwechsel ziehet, als auch wenn der Bezogene nach bezahltem Wechsel seine diesfalsige Forderung an den Trassanten macht, und einen Wechsel auf denselben zieht, besonders aber auch, wenn für eines andern Rechnung trassirt, remittirt und acceptirt wird.

Präsentant, ist derjenige, der den Wechsel von dem Trassirer oder von einem Remittenten deshalb erhält, daß er von dem Bezogenen die Annahme des vorzuzeigenden Wechsels fordern, und im Weigerungsfall dagegen protestiren lassen soll. Oder er ist derjenige Inhaber, an welchem der Wechsel zuletzt indossirt oder sogleich an seine Ordre gestellt worden, folglich rechtmäßiger Eigenthümer derselben, welcher darauf die Zahlung zur Verfallzeit vom Bezogenen zu fordern berechtigt ist, widrigenfalls dagegen protestiren läßt.

Prefix, im Wechselhandel die Zahlung ohne Aufschub und Respecttage.

Preiscourant, Zettel, welche Waarenhändler an ihre Correspondenten senden, mit den dormalen stehenden Preisen jeden Artikels.

Prima-Wechsel, sind solche, auf welche über eine und die nämliche Geldsumme, ein *Secunda-*, *Tertia Wechsel* folgen kann.

Procura, Vollmacht.

Prolongiren, verlängern. Prolongirte Wechsel sind solche, deren Zahlungszeit weiter verschoben wird.

Protest, die Erklärung, daß und von wem man die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht habe, geschieht durch einen, von einem Notarius aufgesetzten Act, der Protest genannt wird. Eben dieser Protest enthält auch die Ursache, warum die Acceptation, oder nach geschēhener Acceptation die Bezahlung, nicht statt gehabt hat.

Provision, die Belohnung der Mūhe des Commissionārs, wenn er für Rechnung seines Committenten Geschäfte macht. Auch die Vergütung für die Berichtigung des Banquiers, so zieht z. B. der Trassant eine Provision, wenn er von dem Remittenten um Uebermachung einiger Gelder an einen dritten Ort ersucht wird.

Regreßnehmen, ist in Wechselfachen, wenn der Bezogene den Wechselbrief nicht bezahlt, so erholt sich der Inhaber an einem seiner Vormänner, oder an dem Trassanten selbst.

Remittent, ist derjenige, welcher den an ihn oder an seine Ordre vom Trassanten ausgestellten, oder von einem Indossanten an ihn, übertragenen Wechsel zu seiner Disposition erhält.

Respect-Tage, siehe U. s. o.

Revaliren oder *Rivaliren*, heißt, sich wegen geleistete Bezahlung eines Wechsels an seinem Trassanten oder Indossanten, in Absicht des Capitals, Zinsen und Kosten erholen.

Ricambio, Rückwechsel in Protesten.

Rimesse, die Uebermachung eines Wechsels.

Saldiren, eine Rechnung von Debet und Credit abschließen, sie gleichstimmig zu machen.

Contiren, ausgleichen, vergleichen, gegen einanderhalten.

Sensale, siehe Cours-Zettel.

Sicht, eigentlich Wechsel *sicht*, ist die Zeit, welche zur Bezahlung des Wechsels bestimmt ist. In dieser Beziehung versteht man unter *Sicht* die Verfallzeit, welche von dem Aussteller des Wechsels festgesetzt wird.

Sola-Wechsel, das Wort *Sola* wird in den Wechsel hineingesetzt, wenn man durch aus bestimmen will, daß der Wechsel nicht mehrfach geschrieben worden ist.

Sopro Agio, ist das Aufgeld, welches über das gewöhnliche Agio bezahlt wird.

Spesen, sind alle und jede Handlungs-Unkosten, die für Rechnung eines Fremden ausgelegt werden.

Trassant, **Trassirer**, **Aussteller** des Wechsels, ist derjenige, welcher mittelst seines ausgestellten Wechsels einen Freund ersucht, eine darin benannte Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit, in dem bestimmten Orte, an den ebenfalls darin bestimmten, oder denjenigen, der durch regelmäßige Indossements ein getreuer Inhaber des Wechsels geworden, zu bezahlen.

Trassiren, ziehen, entnehmen.

Trassat, ist derjenige, auf den ein Wechsel ausgestellt worden. In dieser Rücksicht, wird er auch der *Bezogene*, oder *Acceptant*, genannt.

Tratta, ein gezogener Wechsel.

A Uso, hierunter verstehet man die, von den Bankiers angenommene, durch Gewohnheit und die gesetzgebende Macht, bestimmte Frist, binnen welcher trassirte Wechselbriefe als verfallen angenommen werden müssen. Dieses *Uso* ist in seinem Zeitraum äusserst verschieden, und wird auf Tage, Woche und Monate nach geschehener Acceptation oder Sicht, oder nach *Dato* des Briefes verstanden.

Wenn ein solcher Wechsel verfallen ist, (die von ganz kurzer Sicht, *a Vista* oder bis 3 Tage nach Sicht ausgenommen), so kann der Acceptant sich noch einiger Tage bedienen, oder es stehet dem Inhaber frey, noch so lange zu warten, ehe der Wechsel bezahlt wird und bis zu deren Ablauf die Aufnahme des Protestes aufgeschoben werden kann und darf. Diese Verzugstage werden *Respect*, *Respit*, *Discretion*, *Ehrentage* genannt. Beydes, *Uso* und *Respecttage*, darnach jeder Cambist sich richten muß, sind so verschieden, als die Wechselordnungen der verschiedenen Plätze, wohin Wechselhandel getrieben wird. Ein Verzeichniß davon findet sich in Behrens Anleitung zur Kenntniß von Wechselgeschäften.

Valuta, *Wechselvaluta* oder *Wechselpreis* der *Berth*, oder die bestimmte Schätzung eines Wechsels. — Diese aus dem *Cours* herzuleitende *Valuta* eines Wechsels setzt aber voraus, daß man die im Wechselhandel zwischen zwey Staaten eingeführten benannten

Ver:

Verhältniß-Zahlen zur Berechnung der Valuta eines Wechsels kenne. Diese Zahlen bestimmen den jedesmaligen Cours und werden die Valuta der Handelsörter genannt. Sie bezeichnen: a) die feste, b) die veränderliche Valuta. Der Ausdruck feste Valuta, bedarf einer Erklärung. — In dem Wechselhandel zwischen zwey verschiedenen Staaten wird der Cours in Zahlen bestimmter Benennungen behandelt, die eigentlich nur Verhältnißzahlen sind. Z. B. Wenn der holländische Cours auf 32 Schill. Hamb. Banco für 33 $\frac{1}{2}$ Stüber Banco steht, so sind dieses Verhältnißzahlen, nach welchen nun jede Wechsel-Summe berechnet wird. Nun ist in Holland, wie in Hamburg, die erste Zahl 32 Schill. oder 2 Mark Banco die unveränderliche gegen welche jene steigt und fällt. In den Coursen zwischen England und Hamburg, wie auch Holland, ist das Pfund Sterling in unveränderlicher Größe, gegen welche das Hamburgische und Holländische steigt und fällt. Wenn dieses anders wäre, so würde die Berechnung der Wechsel noch viel verwickelter werden, als sie wirklich schon ist. Nur in den Coursen zwischen Hamburg und Paris hat eine Abweichung von dieser Regel Statt.

A vista, deutsch nach Sicht, bedeutet, daß ein solcher Wechsel (an den allermeisten Orten) binnen 24 Stunden nach geschehener Vorzeigung bezahlt werden muß.

Wechsel. Die Bedeutung des Wortes Wechseln läßt sich aus dem gemeinen Verstande des Ausdrucks, von selbst erkennen, und heißt eben so viel als Tauschen; daher pflegt man bey Vertauschung einiger Geld-

forten gegen andere zu sagen, man habe gewechselt, und aus diesem Grunde heißt man diejenige schriftliche Anweisungen, so man gegen Bezahlung des Ertrags am Gelde, von einem andern erhält, Wechselbriefe, indem bey diesem Handel ein förmlicher Tausch oder Wechsel vorgegangen ist; da der eine Geld bezahlt, oder Gelbeswerth gegeben, und der andere eine schriftliche Verbindung oder Anweisung gibt, solches entweder selbst oder an einen dritten wiederum zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen. Die eigentliche Definition (Erklärung) eines Wechsels, im engern Verstande, würde etwa folgende seyn: Er ist ein schriftliches, das Wort *Wechsel* in sich fassendes Bekenntniß, worin der Aussteller durch seine eigenhändige Namensunterschrift, entweder, zu einer gewissen darin anerkannten Schuld, gegen den Gläubiger selbst sich *w e c h s e l m ä ß i g* verbindlich macht, oder diese Verbindlichkeit einem dritten, an dem einheimischen oder fremden Orte, unter gemeinschaftlicher Mithaftung für diese Verbindlichkeit aufträgt.

Alle Wechselbriefe, werden entweder auf sich selbst ausgestellt, und heißen in diesem Falle eigene Wechsel, weil man sie von und auf sich ausstellt, oder sie werden auf eine dritte Person ausgestellt, und werden nach der Anzahl der vielfältigen Abschriften, die davon gemacht werden, mit den Namen eines *Prima*, *Secunda*, oder *Tertia-Wechselbriefs* belegt. Diese Art Wechsel werden auch *gezogene Wechsel* genannt. Eigene und auf sich selbst zahlbar ausgestellte Wechsel heißen *trockene*, und theilen sich wieder ein:

a) *Einfache*

b)

b) In solidarisches Wechsel.

Einfache Wechsel sind solche, wo der Aussteller die Verbindlichkeit seines Wechsels, allein zu erfüllen sich anheischig macht, z. B.

Cleve, den 20. April 1805 für 1000 Thaler clevisch.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endesunterschriebener, zwölf Monate nach heute, an den Herrn Joseph Baumann oder dessen Ordre, die Summe von Tausend Thaler clevisch. Valuta habe ich von demselben baar (in Rechnung, Waare ic.) erhalten. Leiste daher zur Verfallzeit prompte Wiederbezahlung nach Wechselrecht.

Jann Derksen.

An mich selbst
aller Orten, wo ich anzutreffen bin

Jann Derksen.

Wenn in dem Wechsel eine solidarische Verbindlichkeit enthalten ist, welche anzeigt, daß dem Wechselinhaber das Recht zustehe unter mehreren Schuldner seine Schuldforderung, von wem er wolle, zu verlangen, obgleich nur der eine der Haupt oder eigentlicher Schuldner, oder auch jeder zu seinem Antheile nur der Schuldner ist; so muß in demselben der Ausdruck: Einer für Beyde, oder Beyde für Einen, und wenn mehr als zwey ihn ausgestellt haben; Einer für Alle oder Alle für Einen gebraucht werden.

For=

Formular eines solidariſchen Wechſels.

Weſel, den 26. May 1805 für 1000 Thaler berl. Cour.
 Gegen dieſen unſern Sola-Wechſelbrief zahlen wir
 Endesunterschriebene, Einer für Beyde, (Alle) und
 Beyde (Alle) für Einen, mithin in Solidum, von heute
 an über ein Jahr an Herrn Henlein Wolf, oder an
 deſſen Ordre, die Summe von Tausend Thaler berl.
 Courant, den Werth haben wir baar (in Waaren,
 Rechnung, u. ſ. w.) erhalten. Leiſten daher zur Ver-
 fallzeit prompte Bezahlung nach Wechſelrecht.

Jann Duß.

Peter Keller.

An uns ſelbſten
 aller Orten, wo wir anzutreffen ſind

Jann Duß.

Peter Keller.

Von Meßwechſeln.

In dieſen, deren Zahlungstag die Meßordnungen be-
 ſtimmen, muß im Inhalt der Ort und die Benennung,
 in welcher Meße, und bey der Unterſchrift der Name
 des Meßorts und das Quartier des Ausſtellers angege-
 ben werden. Iſt der Ausſteller nicht perſönlich an dem
 Meßorte, ſo muß er einen Mann benennen, bey wel-
 chem der Wechſelinnhaber ſich wegen der Zahlung mel-
 den kann.

Formular eines Meßwechſels:

[Frankfurt am M. d. 14. März 1805 für Fl. 1200.
 in Conv. Fl. 24 Fuße.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſel zahle ich Endes-
 unterschriebener zur Frankfurter Herſtmeße dieſes Jahrs
 an

an Herrn Peter Jansen oder dessen Ordre die Summe von Gulden zwölffhundert in Conventions Fl. 24 Fuße, den Werth habe ich in guten, selbst erhandelten Waaren richtig erhalten, ich verspreche auf die gesetzte Zeit richtige Zahlung nach Wechselrecht.

Sonäs Hubert.

An mich selbst
zur Zahlungszeit in Frankfurt am Mayn
im goldenen Lämmchen
oder wo ich sonst anzutreffen bin
Sonäs Hubert.

Prolongirung eines Wechsels.

Nicht selten wird die in einem eigenen Wechselbrieife bestimmte Zeit, wenn sie schon zu Ende gelaufen ist, unter dem Wechsel weiter hinausgesetzt. Diese Verschiebung der Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist wird die Prolongirung oder Prolongation (Verlängerung) des Wechsels genannt. Die Worte, womit eine Wechselprolongation ausgedrückt wird, sind etwa folgende:

Prolongirt von . . . (die Zeit) bis . . . (Bemerkung des Wechseltages), und wird solches vom Wechsel-aussteller namentlich unterschrieben.

Von gezogenen Wechseln.

Diese führen auch die Namen traßirte Wechselbrieife, Tratten, reale Wechselbrieife.

Zu einem vollkommenen Wechsel gehören vier Personen. Die erste ist der, welcher den Wechsel kauft um zu zahlen, oder zu remittiren. Dieser heißt der

Rea

Remittent. Die zweyte ist ein solcher Verkäufer des Wechsels, der als Creditor das Recht hat, seinen answärtigen Schuldner anzuweisen, die Schuld an die Ordre des Käufers zu bezahlen. Dies Anweisen von dem Verkäufer, als Creditor haben die Italiäner vor Alters durch das Wort *Trassare*, und den Abgeber, des Wechsels durch *Trassant* ausgedrückt. Dies Wort ist fast in allen Sprachen beygehalten, wird auch wohl durch Zeichen übersetzt. Die dritte Person ist derjenige, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, der, weil seine erste Handlung ist, den empfangenen Wechsel dem der ihn bezahlen soll, zur Acceptation zu präsentiren, auch der *Präsentant* heißt. Die vierte und letzte ist der, welcher das Geld zahlen muß, aber vor der auf Zeit gestellte Zahlung durch das Wort *acceptirt*, und die Unterschrift seines Namens sich dazu bereit und schuldig erkennt. Dieser heißt auch daher allgemein der *Acceptant*. Es gibt auch Fälle, wo nur drey Personen bey Verhandlung und Vollziehung eines Wechsels vorkommen. Z. B. der *Trassant* gibt seinen Wechsel einem Reisenden ab, welcher die Bezahlung dafür selbst in Empfang nimmt; folglich wird diese Person der *Remittent* und *Präsentant* eines Wechselbriefs. Oder ein Kaufmann zu Eöln sey einem andern in Frankfurt 1000 Fl. schuldig, habe aber auch eben so viel von einem zweyten in Frankfurt zu fordern, gibt daher seinem Gläubiger einen Wechsel auf seinen Schuldner daselbst, wo alsdann der Eöllner zugleich *Remittent* und *Trassant* wird.

Formular eines gezogenen Wechsels.

Leipzig am 20. Juny 1805 über 1000 Fl. holl. Courant.

Zwey Monate nach heute belieben Sie, für diesen meinen Sola-Wechselbrief, an die Ordre des Herrn Adolph Lemers tausend Gulden in holländischem Courant zu bezahlen, den Werth erhalten. Sie stellen solches auf Rechnung laut Nachricht von

Meyer Lohmann.

Herrn

Herrn Abraham Brede

in

Rotterdam.

Sola.

Man pflegt einen Wechselbrief zuweilen einen oder auch zweymal abzuschreiben und alsdann den ersten Prima, den zweyten Secunda, und den dritten Tertia-Wechsel zu nennen, alle drey gelten aber im Grunde nur für einen, d. h. der Bezogene darf nur einen von den dreyen bezahlen. Diese Einrichtung hat verschiedene Ursachen, z. B. wenn einer verlohren geht, so kann der andere seine Stelle vertreten, oder man kann auch Verdacht auf gewisse Posten haben, und also die Prima und Secunda Wechsel auf verschiedenen Wegen versenden.

Wechsel mit Neben-Adresse.

Wechselbriefe mit Adresse oder Neben-Adresse, diese Adressen sind eine Gattung von Empfehlungsschreiben, wodurch der Aussteller des trassirten Wechsels auf den Fall, daß der Trassat, den Wechsel nicht acceptiren wollte, dem Wechselinhaber in einem auf dem

Wech-

Wechsel gehefteten Billet, oder Nebenzettelchen oder durch eine auf den Wechsel selbst gemachte Note, einem andern Freund am Zahlorte namhaft macht, bey welchem der Wechselinhaber den Brief präsentiren und um seine Zahlung sich melden solle. Eine solche Adresse wird abgefaßt:

In Ermangelung der Acceptation und Zahlung ist sich bey Herrn N. N. in Bremen zu melden. Oder kurz. — Nöthigenfalls bey Herrn N. N.

Pro forma = Wechsel sind solche, welche in keinem geschenehen Contracte, sondern nur in einer Bewilligung bestehen, daß jemandes Name als Remittent, um der Wechselform willen, in den Wechsel gesetzt werden dürfe, und diese werden in folgenden Fällen ausgestellt: Wenn z. B. jemand einen auswärtigen bösen Schuldner hat, an den er geradezu seine Forderung nicht fordern noch einflagen will, so kann er eines andern Freundes Namen als Geber der Valuta oder Remittenten in den Wechsel setzen, auch wohl in diesem deutlich bemerken: „Valuta von ihm erhalten“ obgleich derselbe keinen Stüber bezahlt hat, alles in der Absicht, daß der Bezogene, welcher den Wechsel für richtig und den Remittenten für den Eigenthümer desselben hält, dadurch bewogen werden möge, den Wechsel zu bezahlen.

Keller = Wechsel. Seit etwa 25 Jahren, ist eine besondere Gattung von Wechseln in Umlauf gekommen. Es sind die Keller = Wechsel, wovon Herr Busch in dem ersten Bande der Zusätze zu seiner Darstellung der Handlung folgende Nachricht ertheilt: Man schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem entfernten Ort; d. Namen des Trassanten und Remittenten sind

sind

sind gewöhnlich erdichtet, und wenn sie es nicht sind, so dürfen sie doch nicht darum wissen. Der Acceptant darf auch nicht immer ein wahrhafter Name seyn, oder der Wechsel ist allenfalls auf einen dritten Ort gezogen, und wieder an einem andern Orte domiciliirt, d. h. wo er bezahlt wird. Nun setzen sich die Theilnehmenden an Indossanten darauf, und dann ist der Discontent (d. h. die Person, welche das baare Geld gegen den verkauften Wechsel gibt) leicht zu finden, wenn diesem nicht aller Credit fehlet. Der Wechsel wird von dem Verfalltag eingelöst, und vorher ein ähnliches Papier fabricirt.

Vom Pari = Rechnung.

Die völlige Gleichheit des Werths zweyer Münzen oder des innern Gehalts an feinem Golde oder Silber wird das Pari dieser Münze im engsten und eigentlichsten Sinne des Worts genannt.

Dieser Pari = Werth oder die Berechnung desselben setzt eine genaue und zwar zuverlässige Kenntniß der Münzfüße voraus, nach welchen die zu vergleichenden Münzsorten ausgeprägt worden sind.

Das Pari, oder die Gleichheit des Werths der Münzsorten wird gefunden:

1) Wenn man zwey verschiedene Münzsorten nach ihrem innern Gehalte mit einander vergleicht.

2) Wenn dieses auch nach dem äussern Werth geschieht.